

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeine Verwaltungs- und Verfassungsgeschichte S. 594. 2. Säkularrecht, Stadtrecht S. 596.
3. Kanonisches Recht S. 599.

Theodor Mayer, Fürsten und Staat. Studien zur Verfassungsgeschichte des Deutschen Mittelalters, Weimar 1950, H. Böhlau Nachf., XVI u. 327 S. — Der Vf. bemerkt an einer Stelle seines reichhaltigen und intensiven Buches (S. 18): „entscheidend waren die Struktur des Staates und die Straffheit der staatlichen Verwaltungsorganisation; sie bildeten die primären Faktoren, von denen die Einzelinstitutionen ... bestimmt waren.“ Vielleicht wird der innere Zusammenhang seiner 15 Untersuchungen von hier aus am leichtesten verständlich: die Struktur des Staates ist wohl die Hauptsache, aber sie kann nur von einzelnen Institutionen aus erhellt werden. Der Weg führt vom Sekundären zum Primären. Mithin kommt es darauf an, gleich mit einem Institut anzufangen, das die Tür zu möglichst vielen anderen Erscheinungen des mittelalterlichen deutschen Staates zu öffnen vermag. Als glücklicher Ausgangspunkt in diesem Sinne hat sich schon mehrmals die Vogtei erwiesen, jedenfalls — der Hinweis auf die französische Entwicklung zu Beginn unterstreicht es (neuartig bes. S. 22) — wo es um deutsche Verhältnisse geht. Von der Kirchenvogtei aus den Problemen des Königsschutzes und der Immunität, der *abbatia libera*, der echten und gefälschten Klosterprivilegien (Hirsau, Muri, St. Maximin), des Königsbannes und der Blutgerichtsbarkeit sowie der Vogteipolitik in Deutschland und Frankreich überhaupt nachzugehen, um schließlich in einer präziseren Auffassung vom Reich und vom Territorialstaat zu enden — das ist der Sinn des Buches. Von da aus ergibt sich auch der zeitliche Schwerpunkt: er muß in der Periode der entscheidenden Wandlungen im 11. Jahrhundert liegen. Deswegen spielt auch Hirsau eine so gewichtige Rolle, ja der Nachweis der Echtheit des Diploms Heinrichs IV. von 1075 bildet die geistige Mitte des Buches (vgl. die in sich besonders eng zusammengehörigen Abschnitte S. 50—112). Man wird Mayers Beweisführung nicht ohne Spannung lesen. Sie scheint mir sogar im heikelsten Punkte, das ist m. E. gar nicht die Stabsübergabe, sondern die Poenformel, durchaus zwingend. Das Ergebnis tritt sofort in einen weiteren Zusammenhang, wenn man dem Vf. über den wohl fundierten Nachweis der Priorität des Hirsauer Formulars (HF.) gegenüber den seine bischofsfeindliche Tendenz mildernden *Consuetudines Hirsaugienses* hinweg zu der verfassungsgeschichtlichen Auswertung seines Resultates (86 ff.) folgt. Hier ist der Vf. am Ziel, hier wird die Struktur des Staates oder besser der Staatlichkeit sichtbar. Wohin wird Hirsau freigelassen? Welches war seine Rechtsstellung nach Erteilung des Privilegs? „Praktisch“ — ich zitiere ein wenig gekürzt — „ähnlich der eines Königsklosters, aber rechtlich nicht gleich ... nicht als Eigenkirchen- oder Schutzherr, weil ihm das Kloster nicht aufgetragen worden war, ... sondern als Staatsoberhaupt“ gewährt der König die Freiheiten des Privilegs, das mithin keine Immunitätsurkunde im strengen Sinne ist. Die Elemente einer späteren Staatsverfassung schimmern durch. Dieses Ergebnis zieht nicht nur die Frage nach möglichen Vorbildern für das HF. nach sich (Lothringen, Frankreich, vgl. bes. die sprachliche Analyse 94 ff.), sondern auch die Untersuchung der Papstprivilegien für Hirsau, die den Vf. zu dem Resultat führt, Gregor VII. habe eine Bestätigung des HF. überhaupt verweigert. Weitere Züge der Vogteipolitik Gregors werden aus den ältesten Urkk. für Muri deutlich. Wir müssen uns mit einem Hinweis auf grundsätzliche Einsichten über die staatliche Entwicklung (126) beschränken. Wie erlangt der König die ihm nötige Verbindung mit den Reformklöstern? Die Frage gibt Gelegenheit im Anschluß an Hans Hirsch, aber nicht immer in Übereinstimmung mit ihm,